

Satzung des Elternbeirates der Schule am Stadtpark Roth - Sonderpädagogisches Förderzentrum

1) Präambel

Der Elternbeirat (EB) der Schule am Stadtpark Roth vertritt die Eltern und unterstützt partnerschaftlich die Schulleitung und Lehrerschaft, um die Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf ihr Leben vorzubereiten. [siehe hierzu auch: Art. 65 Abs. 1 BayEUG]

Neben dem schulischen Bildungsauftrag übernehmen Schule und Eltern partnerschaftlich den Erziehungsauftrag. Dafür wollen wir als EB ganz individuell unterstützen und die Lösung von Konflikten innerhalb der Schulgemeinschaft in einem konstruktiven Dialog mit der Schulleitung voranbringen.

Der EB handelt eigenständig und ist nicht der Schulleitung unterstellt.

2) Gesetzliche Grundlage

Als Grundlage dient das Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in ihrer jeweils geltenden Fassung, welches die Aufgaben und Pflichten eines Elternbeirates definiert.

3) Wahl des Elternbeirates

1. Die Wahl findet zu Beginn des Schuljahres der neuen Amtszeit in Absprache mit der Schulleitung statt. Über den Ablauf der Wahl entscheidet der scheidende EB im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen EBs.
3. Scheidet ein Elternbeiratsmitglied während der Amtsperiode wegen gesetzlichen oder persönlichen Gründen aus dem EB aus, rückt ein Ersatzkandidat entsprechend der Stimmen der Elternbeiratswahl, falls vorhanden, nach.
4. In der konstituierenden Sitzung wählt der EB
 - (1) den Vorsitzenden
 - (2) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) Kassenwart
 - (4) Schriftführer

Die genannten Ämter sind von verschiedenen Personen wahrzunehmen. Der Vorsitzende ist Mitglied im Schulforum und wird dort von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

5. Der EB kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss weitere Mitglieder, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen - gem. §14 BaySchO - erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Diese haben die gleichen Rechte wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.
6. Der EB kann mit einer Dreiviertelmehrheit vorgezogene Wahlen beschließen.
7. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der EB nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4) Beschlüsse

1. Beschlüsse werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Parität gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter den Ausschlag.
2. Eine Abstimmung auf elektronischem Wege kann vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden für einzelne notwendige Beschlüsse veranlasst werden.
3. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form ein, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr.
4. Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen einladen.
6. Über die Sitzung des EBs wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des EBs durch den EB übermittelt wird. Einsprüche können bis eine Woche vor der nächsten Elternbeiratssitzung beim Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Schriftführer eingereicht werden. Bei Uneinigkeit wird in der kommenden Sitzung über das Protokoll abgestimmt. Das Protokoll kann, ganz oder auszugsweise, eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.
7. Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
8. Um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Elternbeiratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer erforderlich. Kurze und schnelle Entscheidungsprozesse sind unabdingbar.

5) Finanzen

1. Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).
2. Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
3. Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
4. Der Kassenwart, der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und die aktuelle Schulleitung erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
5. Kommissarisch kann der Vorsitzende die Kassenführung übernehmen.
6. Die Gelder sind im Rahmen der Elternbeiratsarbeit zu verwenden.
7. Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die einmal zum Ende des Kalenderjahres dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.
8. Eine außerordentliche Kassenprüfung hat auch bei einem Wechsel des Kassenwartes zu erfolgen.

6) Vertretung des EB ggü. Dritten

Die Vertretung der Eltern und des Elternbeirats nach außen und gegenüber der Schulleitung, der Presse, Social Media, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit obliegt alleine dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Es ist wichtig, dass nur diese ausgewählten Mitglieder die Kommunikation, stellvertretend für den EB, übernehmen. Nur so ist eine einheitliche Kommunikation nach außen sichergestellt. Die Aufgabe kann im Einzelfall durch den Vorsitzenden/stell. Vorsitzenden an andere Mitglieder schriftlich übertragen werden.

7) Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 12. Januar 2023 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.
2. Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Form der Schulgemeinschaft bekannt zu machen.
3. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Die vorgehende Satzung hat der Elternbeirat am 12. Januar 2023 beschlossen.

Roth, 12.01.2023

<i>Jochen Dirsch</i>	<i>Joerg Schudrowitz</i>
(Vorsitzender des Elternbeirates)	(stellv. Vorsitzende des Elternbeirates)